

Newsletter Vergaberecht

Juli 2025



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unseren aktuellen Newsletter Vergaberecht, Ausgabe Juli 2025.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[vCard](#)



OLG Naumburg: Zum Schadensersatzanspruch des öffentlichen Auftraggebers beim Verstoß gegen den Geheimwettbewerb durch einen Bieter

[zum Artikel](#)

Newsticker

Galileo-Projekt: EuGH fordert Prüfung von Interessenkonflikten

Mecklenburg-Vorpommern: Konkretisierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes

OLG Saarbrücken: Wissensvorsprung aus früheren Kooperationen mit öffentlichen Auftraggebern ausnahmsweise ausgleichspflichtig

EU leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein

[zu den Artikeln](#)

REDAKTION (verantwortlich)

Stephan Rechten | Rechtsanwalt

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Vergaberecht@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Wir verwenden das generische Maskulinum, womit alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

OLG Naumburg: Zum Schadensersatzanspruch des öffentlichen Auftraggebers beim Verstoß gegen den Geheimwettbewerb durch einen Bieter

Urteilsbesprechung OLG Naumburg, Urteil vom 17. Januar 2025 – 6 U 1/24

Das Oberlandesgericht Naumburg befasste sich in seinem Urteil vom 17. Januar 2025 mit dem Grundsatz des Geheimwettbewerbs – einem zentralen Element fairer und transparenter Vergabeverfahren. In einer nicht alltäglichen Konstellation verlangte ein kommunales Unternehmen als öffentliche Auftraggeberin Schadensersatz von einer Bieterin, die gegen diesen Grundsatz verstoßen haben soll und sich gegen ihren darauf gestützten Ausschluss aus dem Vergabeverfahren zur Wehr setzte.

Die Auseinandersetzung vor den Nachprüfungsinstanzen und dadurch notwendige Interimsvergaben führten zu Mehrkosten, die die Auftraggeberin im Wege des Schadensersatzes gegenüber der Bieterin geltend machte.

Im Zentrum stand die Frage, ob und in welchem Umfang die Bieterin für die Verletzung vorvertraglicher Pflichten und eine missbräuchliche Inanspruchnahme vergaberechtlichen Rechtsschutzes haftet. Rechtlich ging es somit um das Zusammenspiel zwischen § 180 GWB (Schadensersatz bei Rechtsmissbrauch) und den Vorschriften des allgemeinen Zivilrechts zu vorvertraglichen Schuldverhältnissen.

Sachverhalt

Die Klägerin, eine öffentliche Auftraggeberin, schrieb im offenen Verfahren Dienstleistungsaufträge zur Abfallentsorgung in mehreren Losen aus. Einziges Zuschlagskriterium war der Angebotspreis.

Die Beklagte beteiligte sich mit jeweils einem Hauptangebot an mehreren Losen. Bei Angebotserstellung wurde sie von einem externen Berater unterstützt. Im Rahmen der Angebotsauswertung fielen der Klägerin auffällige strukturelle und preisliche Ähnlichkeiten zwischen dem Angebot der Beklagten und dem einer Mitbewerberin auf – wobei die Beklagte deren Preise jeweils knapp unterbot. Die Klägerin bat daher um Aufklärung. Daraufhin erklärte die Beklagte die Ähnlichkeiten mit den Vorgaben aus der Ausschreibung und teilte mit, sie prüfe derzeit selbst, ob sie Strafanzeige wegen des Ausspähens und Abfangens ihrer Daten

oder Verwertung ihrer Betriebsgeheimnisse durch Dritte erstatten werde. Eine inhaltliche Aufklärung der Parallelen blieb jedoch aus.

Die Klägerin schloss daraufhin die Angebote nach § 124 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 9b GWB (fakultative Ausschlussgründe: nachweislich begangene schwere Verfehlung, wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung, Versuch der Erlangung vertraulicher Informationen) vom weiteren Verfahren aus. Den Ausschluss rügte die Beklagte erfolglos – aus Sicht der Klägerin stand fest, dass entweder ein unzulässiger Informationsaustausch mit der Mitbewerberin stattgefunden oder sich die Beklagte deren Kalkulation anderweitig beschafft hat.

In einem von der Beklagten angestregten Nachprüfungsverfahren bestritt diese zunächst jegliche Kenntnis von dem Angebot der Mitbewerberin. Nachdem sie von der Vergabekammer erneut um Stellungnahme zu den Ähnlichkeiten in den Angeboten aufgefordert wurde, änderte sie ihren Vortrag jedoch.

Demnach habe ihr Berater mit der Mitbewerberin Verhandlungen über mögliche Nachunternehmerleistungen geführt. Zudem habe er einen USB-Stick in seinem Briefkasten gefunden, auf welchem sich eine Kostenkalkulation befand. Der Berater habe die Informationen darauf jedoch für die Kostenkalkulation der Beklagten gehalten und sie zur Angebotserstellung für die Beklagte verwendet.

Wer den Briefumschlag tatsächlich eingelegt hat, ließ sich nicht aufklären. Der Ausschluss sei jedoch gerechtfertigt gewesen. Nach Überzeugung der Vergabekammer drängte sich auf, dass die enthaltenen Daten aus der Sphäre der Mitbewerberin stammten. Wegen der weitgehend identischen Struktur in formeller und inhaltlicher Hinsicht, sei davon auszugehen, dass die Angebotskalkulation der Beklagten derjenigen der Mitbewerberin folge. Es seien nur leichte Modifikationen erfolgt mit dem ausschließlichen Ziel, die Mitbewerberin knapp zu unterbieten. Der Nachprüfungsantrag wurde zurückgewiesen.

Bereits während des Nachprüfungsverfahrens musste die Klägerin aufgrund des prozessualen Zuschlagsverbots mehrere Interimsaufträge vergeben, um die Abfallentsorgung als Teil der Daseinsvorsorge sicherzustellen. Dabei behielt sie sich ein Kündigungsrecht vor, um sich von den Verträgen lösen zu können, sobald das Zuschlagsverbot endete.

Gegen den Beschluss der Vergabekammer legte die Beklagte sofortige Beschwerde ein, die sie auf Hinweis des Vergabesenats auf die fehlende Erfolgsaussicht wieder zurücknahm.

Die Klägerin erhob daraufhin Klage vor dem Landgericht Stendal, mit der sie Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Einreichung von Angeboten unter Nutzung der Kenntnisse über die Angebotskalkulation der Mitbewerberin geltend machte. Für die Begründung der Schadenspositionen berief sie sich auf den Mehraufwand im Rahmen des ursprünglichen Vergabeverfahrens aufgrund der aufzuklärenden Auffälligkeiten in den Angeboten der Beklagten. Zudem machte sie den Mehraufwand geltend, der auf die Übergangslösungen zurückzuführen ist. Hierbei handelte es sich um diejenigen Mehrkosten, die im Vergleich zu einer fiktiven rechtzeitigen Zuschlagserteilung entstanden sind.

Mit Urteil vom 17. Januar 2024 stellte das Landgericht Stendal fest, dass die Beklagte dem Grunde nach verpflichtet sei, der Klägerin sämtliche Schäden zu ersetzen, die auf der vorvertraglichen Pflichtverletzung der Beklagten beruhen. Die Pflichtverletzung resultiere aus der Teilnahme an der Ausschreibung mit Angeboten, die bei Kenntnis aller Umstände ihres Zustandekommens nicht zuschlagsfähig gewesen seien. Zusätzlich liege ein weiterer Verstoß gegen die Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf die Rechtsgüter der Klägerin darin, dass im Rahmen der Angebotsaufklärung in Abrede gestellt wurde, dass die Kalkulation an derjenigen der Mitbewerberin orientiert war, was weitere Ermittlungen der Klägerin veranlasste.

Die Beklagte legte gegen jenes Urteil Berufung ein.

Das OLG Naumburg hatte nun die Frage zu klären, ob die zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche neben einen Anspruch nach § 180 GWB treten können und unter welchen Voraussetzungen ein Verstoß gegen den Geheimwettbewerb solche Ansprüche begründet.

Entscheidung

Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Die durch die Klägerin geltend gemachten Schadensersatzansprüche waren nach §§ 280 Abs. 1 und Abs. 3, 282, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB begründet.

Zunächst stellte das OLG Naumburg fest, dass mit der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ein vorvertragliches Schuldverhältnis begründet wird (sog. *culpa in contrahendo*). Somit seien die zivilrechtlichen Rechtsvorschriften zum Schadensersatz aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen anwendbar. Dass der Anwendungsbereich der Vorschrift des § 180 GWB eröffnet ist, führe nach Auffassung des Gerichts nicht zu einer Sperrwirkung im Sinne einer Gesetzeskonkurrenz wegen

Spezialität. Die Anwendbarkeit des § 180 GWB stehe daher einer Anwendung des allgemeinen Zivilrechts nicht entgegen.

Zu diesem Ergebnis kommt das OLG nach umfassender Auslegung des § 180 GWB. Anhand dessen Wortlaut verbunden mit einem systematischen Vergleich mit § 181 GWB ergäben sich keine Anhaltspunkte für die Klärung der Streitfrage, sodass das OLG sich auf eine Analyse des Zwecks der Vorschrift vor dem Hintergrund der Geschichte der Norm stützt. Demnach diene § 180 GWB dazu, eine eigene vergaberechtliche Anspruchsnorm für Fälle des Missbrauchs von Primärrechtsschutz in Vergabeverfahren zu schaffen. Der Gesetzgeber habe durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Primärrechtsschutz in Vergabeverfahren eine spezifische Missbrauchsgefahr gesehen und ein übermäßiges Blockieren von Beschaffungsmaßnahmen befürchtet. Der Gesetzgeber habe verdeutlicht, dass es sich um einen spezifischen deliktsrechtlichen Anspruch handeln solle.

Nach Auffassung des OLG Naumburg verdrängen deliktsrechtliche Anspruchsgrundlagen vorvertragliche Anspruchsgrundlagen nicht, insbesondere wenn unterschiedliche Schadenspositionen betroffen sind. Während § 180 GWB nur spezifische Verhaltensweisen im Nachprüfungsverfahren sanktioniere und für die hieraus resultierenden Schäden eine Ausgleichsmöglichkeit begründe, bezögen sich Ansprüche aus einem vorvertraglichen Schuldverhältnis auch auf Verhaltensweisen im Vergabeverfahren selbst. Gerade diese unterschiedlichen Schadenspositionen sprächen – so das Berufungsgericht – für eine parallele Anwendbarkeit der Anspruchsgrundlagen.

Mit der Teilnahme der Beklagten am Offenen Verfahren sei zunächst ein vorvertragliches Schuldverhältnis im Sinne des § 311 Abs. 2 BGB entstanden. In einem solchen oblägen den Beteiligten wechselseitig die Nebenpflichten des § 241 Abs. 2 BGB, somit habe auch die Beklagte eine Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der Klägerin als Vergabestelle und Auftraggeberin. Diese Rücksichtnahmepflicht werde durch das Vergaberegime konkretisiert, sodass ein vergaberechtswidriges Verhalten regelmäßig zugleich ein pflichtwidriges Verhalten i. S. v. § 241 Abs. 2 BGB sei.

In einem zweiten Schritt stellte das OLG sodann den mehrfachen Verstoß vorvertraglicher Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB fest. Die Pflichtverletzung sei konkret darin zu sehen, dass sich die Beklagte am Vergabeverfahren mit Angeboten beteiligte, welche unter Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Wettbewerbs und der Gleichbehandlung (§ 97

Abs. 1, 2 GWB), aus denen das Gebot des Geheimwettbewerbs hergeleitet wird, erstellt wurden.

Nach Auffassung des OLG Naumburg gehört der Geheimwettbewerb zu den tragenden Grundsätzen des öffentlichen Auftragswesens. Ein wirksamer Wettbewerb setze voraus, dass Angebote ohne Kenntnis der Konkurrenzbedingungen abgegeben werden. Nur so könne der angestrebte wirtschaftliche Anreiz geschaffen werden, der Bieter dazu veranlasse, ihre Angebote bis an die eigene Rentabilitätsgrenze zu kalkulieren. Werde dies unterlaufen – etwa durch die Kenntnis wesentlicher Kalkulationsdaten eines Mitbewerbers – entstehe ein unzulässiger Vorteil gegenüber anderen Teilnehmern, indem ein Bieter sein Angebot nicht mehr eigenständig erstellen, sondern sich lediglich strategisch knapp unter dem Konkurrenzpreis positionieren müsse.

Das Gericht betont, dass die Wahrung des Geheimwettbewerbs sowohl dem öffentlichen Auftraggeber als auch den Bietern obliege. Ein Verstoß gegen dieses Gebot stelle zugleich eine Verletzung der vorvertraglichen Rücksichtnahmepflichten dar.

Mit Verweis auf die Feststellungen des Landgerichts ist auch das OLG Naumburg davon überzeugt, dass die Beklagte gegen das Gebot des Geheimwettbewerbs verstoßen hat, indem sie sich bei der Angebotskalkulation an den Daten der Kalkulation der Mitbewerberin orientierte und Preise jeweils bewusst unterbot. Obwohl unklar blieb, wie der USB-Stick in den Besitz des Beraters gelangte, sah das OLG aufgrund zahlreicher Indizien keinen Anlass, die Beweiswürdigung des Landgerichts in Zweifel zu ziehen. Die Feststellung, dass sich die Beklagte bewusst an der Kalkulation der Mitbewerberin orientiert habe, übernahm der Senat daher uneingeschränkt.

Einen weiteren Verstoß gegen die vorvertragliche Rücksichtnahmepflicht nach § 241 Abs. 2 BGB sieht das OLG darin, dass die Beklagte im Rahmen der Aufklärung in Abrede stellte, die Kalkulationsdaten der Mitbewerberin gekannt zu haben und dadurch weitere Ermittlungen der Klägerin veranlasst habe.

Nach Auffassung des Gerichts waren die Pflichtverletzungen auch kausal für die von der Klägerin vorgebrachten Schäden. Die Beklagte habe mit ihren unwahren Angaben erheblichen Mehraufwand verursacht. Die Klägerin habe infolgedessen zusätzliche ingenieurtechnische und rechtliche Gutachten einholen müssen, um die auffälligen Angebotsparallelen zu prüfen.

Auch zwischen dem Verhalten im Nachprüfungsverfahren und den infolge des geltenden Zuschlagsverbots notwendig gewordenen Übergangslösungen sieht das Gericht einen ursächlichen Zusammenhang. Weil es sich bei den ausgeschriebenen Leistungen um essenzielle Aufgaben der Daseinsvorsorge im Bereich der Abfallentsorgung gehandelt habe, sei die Klägerin gezwungen gewesen, die Leistungen vorübergehend anderweitig zu vergeben, was zu Mehrkosten führte, die als ersatzfähiger Schaden anerkannt wurden.

Die Pflichtverletzung sei auch schuldhaft begangen worden. Das OLG sah es ebenso wie das LG als erwiesen an, dass die Beklagtenseite positive Kenntnis von der Herkunft der Daten gehabt habe. Trotz Kenntnis des eigenen objektiv pflichtwidrigen Verhaltens rügte die Beklagte den Ausschluss als vergaberechtswidrig und unterstellte ihn der Nachprüfung. Ergänzend führte das OLG an, dass – selbst wenn man davon ausginge, dass die Beklagte zum Zeitpunkt der Erstellung lediglich fahrlässig nicht erkannte, dass sie ihre Angebotskalkulation an derjenigen der Mitbewerberin orientierte – die Bieterin spätestens nach Gewährung der Akteneinsicht vorsätzlich handelte.

Das OLG Naumburg bestätigt zudem, dass die Klägerin ihre Schadensersatzansprüche auch auf § 180 Abs. 1 und 2 GWB stützen kann. Die Voraussetzungen der Norm seien erfüllt, obgleich sie nicht alle vorgetragenen Schadenspositionen erfasse. Bei einem rechtsmissbräuchlichen Einsatz des Primärrechtsschutzes sei nicht nur objektiv ein aussichtsloses Rechtsmittel erforderlich, sondern auch subjektiv verwerfliche Beweggründe. Beides sei hier gegeben: Die Beklagte wusste, dass ihre Angebote wegen eines Verstoßes gegen das Gebot des Geheimwettbewerbs ausgeschlossen worden waren und somit keine Zuschlagschance bestand. Dennoch führte sie das Nachprüfungsverfahren weiter, in der Hoffnung, dass der Klägerin der Nachweis ihres Fehlverhaltens nicht gelingen würde. Dieses Vorgehen sei geeignet gewesen, die Beschaffung existenzieller Dienstleistungen zu verzögern und habe der Klägerin wirtschaftlichen Schaden zugefügt.

Darüber hinaus übermittelte die Beklagte im Vergabeverfahren irreführende Informationen über ihre Angebotskalkulation und erhob unbegründete Vorwürfe der Diskriminierung. Dies untermauert nach Ansicht des Gerichts den verwerflichen Charakter ihres Verhaltens. Die subjektive Komponente – der Vorsatz – sei gegeben, da das Wissen des Beraters der Beklagten zugerechnet werden müsse.

Praxistipp

Das Urteil des OLG Naumburg sticht heraus, weil es nicht – wie häufig – um einen Schadensanspruch des Bieters gegen den öffentlichen Auftraggeber geht. Stattdessen wurde ein Ersatzanspruch des Auftraggebers gegen einen Bieter wegen dessen vergabewidrigen Verhaltens bejaht. Es macht deutlich, dass Verstöße gegen das Gebot des Geheimwettbewerbs nicht nur vergaberechtliche – Ausschluss vom Vergabeverfahren –, sondern auch finanziell bedeutsame zivilrechtliche Konsequenzen – in Form von Schadensersatz – nach sich ziehen können.

Dies ist besonders bedeutsam, da im Rahmen der allgemeinen zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen aus *culpa in contrahendo* (anders als nach § 180 GWB) grundsätzlich alle Schadenspositionen in Betracht kommen, die kausal auf der vorvertraglichen Pflichtverletzung des Bieters – entweder im Rahmen des Vergabeverfahrens und/oder im Rahmen der Nachprüfung – beruhen. Zudem sind die Voraussetzungen niedriger, da anders als nach § 180 GWB keine subjektiv verwerfliche Zielrichtung erforderlich ist.

Auftraggeber sollten bei auffälligen Angebotsähnlichkeiten nicht nur den Ausschluss nach § 124 GWB prüfen, sondern auch eine mögliche Haftung des Bieters wegen einer vorvertraglichen Pflichtverletzung im Blick behalten. Mit der OLG Naumburg-Entscheidung gibt es nun einen seltenen Präzedenzfall, wo solche Ansprüche durch mehrere Instanzen gerichtlich durchgesetzt wurden. Umgekehrt sollten Bieter nicht nur eigenständig kalkulieren, sondern auch bei der Zusammenarbeit mit Beratern deren Neutralität sicherstellen. Anderenfalls drohen nicht nur vergaberechtliche Sanktionen, sondern auch erhebliche Schadensersatzforderungen.

Christopher Theis

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht

[vCard](#)



Marie Bonn

Rechtsanwältin

[vCard](#)



Newsticker

Galileo-Projekt: EuGH fordert Prüfung von Interessenkonflikten

Mit Urteil vom 12. Juni 2025 (Rs. C-415/23) entschied der EuGH, dass die EU-Kommission den Vorwurf der Industriespionage im Zusammenhang mit der Vergabe von Aufträgen für das europäische Galileo-Satellitenprojekt hätte prüfen müssen. Dies gebiete der Grundsatz der Gleichbehandlung; der öffentliche Auftraggeber habe in jeder Phase des Verfahrens für die Einhaltung dieses Grundsatzes zu sorgen.

Hintergrund war ein Streit um die Vergabe von Aufträgen rund um die EU-Raumfahrt im Rahmen des Galileo-Projekts, welches im Mai 2018 durch die Europäische Weltraumorganisation (ESA) eingeleitet wurde. Bewerber waren neben dem deutschen Raumfahrt-Unternehmen OHB auch Thales Alenia Space Italia und Airbus. Die EU-Kommission erteilte als öffentlicher Auftraggeber den beiden letzteren den Zuschlag; die OHB ging indes leer aus. Gegen dieses Vorgehen richtete sich der deutsche Raumfahrtkonzern mit einer Klage an das Gericht der Europäischen Union (EuG). OHB argumentierte, dass im Laufe des Vergabeverfahrens ein Mitarbeiter mit Führungsposition von OHB zu Airbus gewechselt war. Dadurch habe Airbus sensible Informationen erhalten und einen Vorteil erlangt.

Die EU-Kommission hatte diese Bedenken jedoch nicht weiter untersucht, was das EuG zunächst als unproblematisch ansah (vgl. Urteil vom 26. April 2023, Rs. T-54/21).

Mit seinem aktuellen Urteil korrigiert der EuGH nun diese Entscheidung und betont, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt wurde. Für Verträge, die aus dem Unionshaushalt finanziert werden, ist eine Vergabe auf der Grundlage eines möglichst breiten Wettbewerbs von besonderer Bedeutung. Der Gleichbehandlungsgrundsatz gebiete, dass alle Bieter die gleichen Chancen haben müssten. Der öffentliche Auftraggeber müsse in jedem Abschnitt des Verfahrens für die Einhaltung dieses Grundsatzes sorgen, indem er prüft, ob Interessenkonflikte bestehen, und geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese zu verhindern, aufzudecken und zu beheben.

Hierbei ließ der EuGH allein die *Möglichkeit* eines ungerechtfertigten Vorteils ausreichen. Eine Prüfung auf Interessenkonflikte sei demnach nicht nur bei Vorliegen unmittelbarer Beweise für einen Verstoß gegen

das Vergaberecht erforderlich, sondern auch auf der Grundlage objektiver und übereinstimmender Indizien. Das EuG muss den Fall nun erneut prüfen und dabei die Vorgaben des EuGH berücksichtigen.

Mecklenburg-Vorpommern: Konkretisierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes

Am 30. Mai 2025 hat Mecklenburg-Vorpommern die Verordnung über Mindestarbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Mindestarbeitsbedingungenverordnung – MinArbV M-V) vom 30. April 2025 veröffentlicht (GVOBl. M-V 2025, 216; abrufbar [hier](#)). Die Verordnung konkretisiert das Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V; abrufbar [hier](#)) und soll Mindestarbeitsbedingungen bei öffentlichen Aufträgen stärken und verbindliche arbeitsrechtliche Standards setzen. Die zentralen Punkte der Verordnung sind:

Verbindliche Tarifverträge: § 1 der MinArbV M-V legt fest, welche Tarifverträge als repräsentativ gelten und damit nach § 5 Abs. 1 TVgG M-V bei der Ausführung von öffentlichen Aufträgen beachtet werden müssen. Die Verordnung erkennt diverse Tarifverträge im Schienenpersonennahverkehr als repräsentativ an, darunter Vereinbarungen mit der EVG und GDL. Im sonstigen öffentlichen Personennahverkehr gilt der TV-N Mecklenburg-Vorpommern als repräsentativ.

Mindestarbeitsbedingungen: Nach § 2 der MinArbV M-V sind branchenspezifische Mindestarbeitsbedingungen durch die jeweiligen Tarifbedingungen verbindlich einzuhalten. Für die Branchen Baugewerbe, Gebäudereinigung, Metall- und Elektroindustrie, Wach- und Sicherheitsgewerbe, IT-Dienstleistungen und Umweltschutz gelten nun spezifische Tarifbedingungen, die im Anhang der Verordnung detailliert aufgeführt sind.

Vergaberechtlicher Mindestlohn: Gemäß § 4 der MinArbV M-V wird der vergaberechtliche Mindestlohn auf 13,98 Euro pro Stunde brutto festgesetzt.

Zum Vergleich: Der bundesweite gesetzliche Mindestlohn liegt seit 1. Januar 2025 bei 12,82 Euro pro Stunde brutto (vgl. Vierte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns vom 24. November 2023; abrufbar [hier](#)).

OLG Saarbrücken: Wissensvorsprung aus früheren Kooperationen mit öffentlichen Auftraggebern ausnahmsweise ausgleichspflichtig

Die Frage, unter welchen Bedingungen Wissensvorsprünge aus früheren Kooperationen mit öffentlichen Auftraggebern ausgleichspflichtig sind, beschäftigte kürzlich das OLG Saarbrücken in einem Beschluss vom 7. Mai 2025 – 1 Verg 1/25. Im Ergebnis stellte das Gericht fest, dass Wissensvorteile eines Bieters, die aus früheren Aufträgen oder besonderen Beziehungen zum Auftraggeber resultieren, grundsätzlich keinen ausgleichspflichtigen Wettbewerbsvorteil i. S. d. § 97 Abs. 2 GWB darstellen. Es liege vielmehr in der Natur der Sache, dass sich aus jeder vorherigen Zusammenarbeit spezifisches Wissen und Kenntnisse ergeben, sei es über den Auftragsgegenstand selbst oder den regionalen Bedingungen, unter denen die Leistung zu erbringen ist. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn der Wissensvorsprung auf den öffentlichen Auftraggeber selbst zurückzuführen ist, weil er ausschreibungsrelevante Tatsachen nur einzelnen Bietern zur Verfügung stellt. Ebenso bestehe eine Ausgleichspflicht, wenn ein Bieter im Rahmen eines anderen Projekts Daten für einen öffentlichen Auftraggeber erstellt hat und sodann jene Daten im Zugriffsbereich des Bieters belässt, obwohl er bereits selbst über die Daten verfügt oder zumindest herausverlangen könnte.

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Auftraggebereigenschaft stellte das Gericht klar, dass nur die Gebietskörperschaften selbst als öffentliche Auftraggeber gelten, nicht jedoch die Behörden, die in ihrem Auftrag handeln. Dies bedeutet, dass Wissensvorsprünge, die ein Bieter aus einer früheren Zusammenarbeit mit einer Behörde hat, nicht automatisch als Wettbewerbsvorteil ausgeglichen werden müssen. Die Wissenszurechnung beziehe sich daher direkt auf die Gebietskörperschaften und nicht auf die Behörden, die in ihrem Auftrag handeln.

EU leitet Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein

Am 18. Juni 2025 veröffentlichte die EU-Kommission eine Pressemitteilung (abrufbar [hier](#)), wonach sie ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet hat. Grund dafür sind Mängel in der Umsetzung der EU-Richtlinien 2014/24/EU und 2014/23/EU zur Vergabe öffentlicher Aufträge.

Die EU-Kommission kritisiert, dass öffentliche Auftraggeber nach deutschem Recht nicht verpflichtet seien, Bietern nach Abschluss eines Auftrags detaillierte Informationen zur Verfügung zu stellen, um die verkürzte Frist für den Zugang zu einer Überprüfung beginnen zu lassen (vgl. § 135 Abs. 2 Satz 1 GWB). Hierdurch sei den Bietern die Entscheidung erschwert, ob und bis zu welchem Zeitpunkt sie eine Überprüfung einleiten sollen.

Zudem sei der Begriff „Auftraggeber“ unklar definiert, was die Auswahl des geeigneten Vergabeverfahrens erschwere. Weiterer Kritikpunkt ist, dass öffentliche Auftraggeber im Postsektor nicht zur Anwendung der Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe verpflichtet seien.

Vorausgegangen ist ein Anforderungsschreiben der Kommission aus dem Jahr 2019 sowie mehrere Stellungnahmen und Anpassungen seitens der Bundesrepublik Deutschland. Trotz der Behebung einiger der damals festgestellten Missstände seien die Bemühungen der Behörden nach Ansicht der Kommission weiterhin unzureichend, weshalb sie Deutschland nun vor dem Gerichtshof der Europäischen Union verklage.

Das zuvor im Fokus stehende Thema der Zusammenrechnung der Auftragswerte bei der Vergabe von Planungs- und Bauleistungen findet sich nach der Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV im Jahr 2023 nicht mehr auf der Agenda.

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Vergaberechts-Team:

Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 86471-219

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Max Stanko

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Tel.: +49 211 518989-0

Sascha Opheys

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



Frankfurt am Main

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 756095-195

Christopher Theis

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Tel.: +49 89 35065-1452

Michael Brückner

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Hans Georg Neumeier

Rechtsanwalt,
Fachanwalt
für Verwaltungsrecht

[vCard](#)



Katrin Lüdtke

Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

[vCard](#)





Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweis: Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

Impressum

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München, HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Tel.: +49 89 35065-0, Fax: +49 89 35065-123 | E-Mail: munich@advant-beiten.com

Hier finden Sie unser vollständiges Impressum: www.advant-beiten.com/impressum und unsere

Datenschutzerklärung: www.advant-beiten.com/datenschutz